

kirchlich-konfessionellem Schrifttum widmen. Jedoch gehören hierzu auch solche Unternehmungen, die sich in der Hauptsache in den Dienst einer anderen religiösen oder weltanschaulichen Richtung gestellt haben. Wie schon seinerzeit die Reichspresskammer verlangt hat, daß Zeitschriften auf diesem Gebiete in ihrem Titel auf die besondere Zielsetzung der Zeitschrift hinzuweisen haben, so soll dies jetzt bei der Firmierung entsprechender buchhändlerischer Unternehmen geschehen.

Durch die 2. Durchführungs-Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1) ist inzwischen klargestellt worden, daß sich ein Verleger schon dann in den Dienst eines religiösen Bekenntnisses und dgl. stellt, wenn er nur ein einziges entsprechendes Werk verlegt, wobei unter religiösem Schrifttum sowohl schöngeistiges, populärwissenschaftliches wie auch wissenschaftlich-theologisches Religions-schrifttum zu verstehen ist. Das gleiche gilt für den Reise- und Versandbuchhandel, d. h. sowohl dieser wie der Verleger müssen alsdann eine entsprechende Firmierung führen, sind jedoch damit nicht auf religiöses Schrifttum beschränkt, sondern können nebenbei auch noch allgemeines Schrifttum vertreiben. Der Grossist und der Sortimenter brauchen eine solche besondere Firmierung nur dann vorzunehmen, wenn sie das im Dienste einer Sonderaufgabe stehende Schrifttum im Schaufenster und auf dem Ladentisch auslegen, Vertreter für dieses Schrifttum hinaus-schicken oder mit schriftlicher Reklame besonders für diese Sparte werben wollen. Nur in diesem Falle bedarf es einer entsprechenden Firmierung, wobei die Möglichkeit erhalten bleibt, nebenbei mit dem allgemeinen Schrifttum zu handeln. Von besonderer Bedeutung ist das Verkoppelungsverbot zwischen allgemeinen Buchhandelsunternehmen und durch ihre Firmierung als im Dienste einer Sonderaufgabe stehend gekennzeichneten Unternehmen. Hier ist weder eine wechselseitige Betätigung oder auch nur wechselseitige kapitalmäßige Beteiligung möglich.

Abschließend mag noch auf § 6 Abs. 3 hingewiesen werden, wonach jede Firmenbezeichnung eines der Reichsschrifttumskammer als Mitglied angehörigen Unternehmens einer besonderen Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer bedarf, wenn seine Firmenbezeichnung eines der Worte »Nationalsozialistisches«, »National«, »Völkisch«, »Deutsch« als Firmenbestandteil enthält. Wichtig wird dies vor allem für den Zusatz »Deutsch« sein, der in vielen Fällen schon dadurch in Wegfall gekommen ist, daß die Handelsregisterbehörden nur in besonderen Fällen diesen Firmenzusatz weiterhin geduldet haben. Infolge

dieser Vorprüfung durch die Registerbehörden und der in dieser Beziehung sehr verschärften Rechtsprechung dürfte es vermutlich nur in Ausnahmefällen notwendig sein, buchhändlerischen Unternehmen, die heute noch den Zusatz »Deutsch« führen, die Genehmigung hierzu zu versagen.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Befreiungsvorschriften des § 7 der Anordnung sich nur auf den nebenberuflichen Vertrieb von Schrifttum ebenso wie § 3 der Anordnung Nr. 134 (Börsenblatt Nr. 103 vom 5. Mai 1939) über den Einzelhandel mit Schrifttum auf den Vertrieb von verlagsneuem Schrifttum bis zum Ladenpreis von 50 Pf., außerdem mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern, mit Volksschulbüchern, Bilderbüchern für Kinder beziehen, nicht etwa aber auf den Verlag und die Leihbücherei von solchem Schrifttum. Wenn also z. B. ein Verlag von derart billigem Schrifttum von den Auswirkungen der Anordnung Nr. 133 befreit sein will, so ist dies im Unterschied zum Vertrieb nicht automatisch der Fall, sondern bedarf eines Ausnahmeantrages gemäß § 9 Abs. 1. In diesem Zusammenhang muß aber auch noch betont werden, daß im Zuge der Durchführung der Anordnung Nr. 133 in vielen Fällen auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus zu überlegen sein wird, ob tatsächlich eine Notwendigkeit für das Bestehenbleiben aller bisher vorhandenen Verlage und Buchhandlungen, die beispielsweise im Vereinsbesitz gestanden haben, vorhanden ist. Es ist sehr wohl denkbar, daß durch Zusammenfassung verlegerischer Aufgaben, sei es durch Angliederung einzelner Produktionen an bereits bestehende Verlage oder durch Vereinigung mehrerer Verlage bzw. durch Zusammenlegung von Vertriebsstellen eine nicht unwesentliche Verringerung der Zahl buchhändlerischer Unternehmungen eintritt, die zu einer durchaus erwünschten Vereinigung und Konsolidierung führen kann, ohne daß dadurch wirklich wichtige kulturelle und sonstige allgemein gültige Belange geschädigt werden. Man sollte deshalb auch nur in wirklich begründeten Fällen Ausnahmeanträge gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung stellen, die auch zahlenmäßig entsprechend belegt sind, und sich in erster Linie darum bemühen, die tatsächlichen Verhältnisse dem durch die Anordnung vorgeschriebenen Zustand anzupassen. Nur wer sich in dieser Richtung ernsthaft bemüht, kann den von der Kammer gewünschten Zwischenbericht über die Anpassung an den geforderten Rechtszustand bis zum 9. Oktober 1939 mit gutem Gewissen erstatten.



Vorschlagsliste für Dichterlesungen 1939/40

Herausgegeben vom Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum beim Reichsminist. f. Volksaufklärung u. Propaganda

Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Veranstaltung von Dichterlesungen und Schriftstellervorträgen in jeder Weise als ein Mittel bewährt, das deutsche Volk mit seinen Dichtern und Schriftstellern in enge Verbindung zu bringen und damit den Autor zum eigenen Wegbereiter seines vollhaften Werkes zu machen.

Das Vortragsamt der früheren Reichsschrifttumsstelle, des heutigen Werbe- und Beratungsamtes für das deutsche Schrifttum beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, hat der deutschen Dichterlesung seit Jahr und Tag eine umfassende Förderung zuteil werden lassen. Im Rahmen dieser Arbeiten ist die Vorschlagsliste für Dichterlesungen von besonderer Bedeutung gewesen und von allen Veranstaltern als Beratungsmittel auf das lebhafteste begrüßt und aufs eifrigste benutzt worden. Diese Liste geht nunmehr in einer Neufassung heraus, die auf den besonderen Erfahrungen im Laufe

des letzten Jahres aufgebaut ist. Neben der Förderung der Dichter und Schriftsteller, die dem gesamten Reiche mit ihrem Werke verbunden sind, ist das schriftstellerische Schaffen der deutschen Landschaften in besonderem Maße berücksichtigt und in die Autorenliste einbezogen worden. Dabei sind die deutschen Landschaften nicht nach organisatorischen Gesichtspunkten, sondern nach ihrem kulturellen Leben in größeren Räumen zusammengefaßt. Es erscheinen die Autoren der einzelnen Kulturräume auf der Liste der Landschaft, für die sie in besonderem Maße als Gestalter des Wesens und der Menschen ihrer Heimat oder als langjährig Ansässige von Bedeutung sind.

Es erübrigt sich zu sagen, daß die Dichter der ins Reich zurückgekehrten deutschen Länder, also diejenigen der Ostmark, des Sudetenlandes und des Memellandes, in besonderer Weise gefördert werden sollen und deshalb in Sonderlisten zusammengefaßt sind, auf die das Interesse der Veranstalter besonders hingelenkt sein möge.

So wird diese Vorschlagsliste für Dichterlesungen*), die das Referat Vortragsamt des Werbe- und Beratungsamtes für das deutsche Schrifttum im Auftrage der Schrifttumsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda herausgibt, für den Vortragsveranstalter ein notwendiges und nützliches Hilfsmittel bei der Ausgestaltung seines Vortragsprogramms sein. Zu gleichem Zwecke hat das Referat Vortragsamt für Dichter und Schriftsteller die Zusammenstellung und Planung ihrer Vortrags-

*) Die Vorschlagsliste ist kostenfrei zu beziehen durch den Börsenverein der Deutschen Buchhändler, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26 und das Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum, Referat Vortragsamt, Berlin W 8, Französische Straße 19.